

# Europa auf der Spur

## Auszug aus dem Raum der Freiheit?

### 10. EU-Strafrechtstag

Bonn, 15. & 16. September 2017

UNIVERSITÄTSClub BONN, Konviktr. 9, 53113 Bonn



## Programm

Freitag, 15.09.2017 | 14.00 – 18.00 Uhr :  
PRAKTIKERSEMINAR VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN

Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH – eine Zeitenwende im Auslieferungsverkehr. DR. KLAUS-DIETER SCHROMEK, VRIOLG Bremen | Fair Trial und Waffengleichheit. Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Verteidigung bei der Verhandlung von Auslandsverfahren. RAIN GABRIELE HEINECKE | Am deutschen Wesen soll die Welt genesen. Inlandszuständigkeit bei Auslandsverfahren. RA CARL W. HEYDENREICH | Fair Trials International. Europaweiter Zugang zu Rechtsanwälten und Rechtsinformationen. RA RALPH BUNCHE, Director FTI Europe

Samstag 16.9.2017 | 9.30 – 18.00 Uhr :  
SAMSTAGSPLENUM

EU-Strafrecht im Spannungsverhältnis von Europaskepsis und terroristischer Bedrohung. Straf- und strafprozessrechtliche Herausforderungen aus Sicht der Kommission. ALEXANDRA JOUR-SCHROEDER, Direktorin Generaldirektion Justiz & Direktorin Criminal Justice der EU-Kommission | Mein Haus belauscht mich! Beweisverbote im digitalen Zeitalter. PROF. DR. SABINE GLESS, Uni Basel | Mindeststandards Beweisverbote. Ein lohnender Blick auf die griechische Rechtslage. RAIN DR. IOANNA ANASTASOPOULOU, Athen | Der Zustand der Justiz in der Türkei. N. N. | Der Verteidiger der ersten Stunde. Auswirkungen der Richtlinie Prozesskostenhilfe. STA SEBASTIAN KREINER, BMJV Berlin | Die Umsetzung Europäischer Standards. Strafprozess und Strafverteidigung im Königreich der Niederlande. PROF. DR. TARU SPRONKEN, Universität Maastricht & Generalanwältin am Supreme Court der Niederlande

# Inhalte

## PRAKTIKERSEMINAR 15.09.2017, 14.00 UHR

### Der Auslieferungsverkehr im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH – eine Zeitenwende in der Auslieferungspraxis

Die Große Kammer des EuGH hat auf die vom 1. Strafsenat des Hanseatischen OLG in Bremen unter Vorsitz des Referenten im Jahre 2015 in zwei Vorabentscheidungsverfahren aufgeworfenen Fragen zum Einfluss der Haftbedingungen in den Zielländern auf die Auslieferungsentscheidungen mit Urteil vom 05.04.2016 (Sachen Aranyosi und Caldaru, C-404/15 und C-659/15 PPU) erkannt, dass Auslieferungen nicht erfolgen dürfen, wenn die betroffenen Personen in den Zielländern unmenschlichen und erniedrigenden Haftbedingungen ausgesetzt sind. In Folge dieser Entscheidung haben mehrere deutsche Oberlandesgerichte Auslieferungen für unzulässig erklärt, teilweise ist der Auslieferungsverkehr zum Erliegen gekommen. Auch das BVerfG hat in seinen jüngeren Entscheidungen die Gewährleistung der Menschenrechte bei Auslieferungsentscheidungen eingefordert. Diese Entwicklung zeigt die Herausforderungen auf, vor denen befassete Gerichte, Behörden und Rechtsbeistände aktuell stehen.

**DR. KLAUS SCHROMEK** ist Vorsitzender Richter des 1. Strafsenats und des 1. Zivilsenats des Hanseatischen OLG in Bremen; zuvor war er Vorsitzender Richter verschiedener Strafkammern des LG Bremen und zwischenzeitlich abgeordneter Richter bei der Bundesregierung, eine Tätigkeit, die ihn bis zu den UN nach New York führte.

### Fair Trial und Waffengleichheit - Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Verteidigung bei der Verhandlung von Auslandssachverhalten

Somalia, Ruanda, Türkei, Libanon usw. Nicht nur im Rahmen der stellvertretenden Rechtspflege und der Vereinigungsverdelikte verhandelt die deutsche Strafjustiz häufig Sachverhalte, die sich im Ausland zugetragen haben, und Taten, die dort begangen worden sein sollen. Im Wege des polizeilichen Informationsaustauschs und der Rechtshilfe sind die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden dort ungleich größer als die der Verteidigung, die zudem durch Beschränkungen des Beweisantragsrechts wie in § 244 Abs. 5 StPO gefesselt ist. Mit der Europäischen Ermittlungsanordnung und ihrer Umsetzung im IRG hat sich dieses Ungleichgewicht weiter zu Lasten der Beschuldigten verschoben.

**GABRIELE HEINECKE** ist engagierte Strafverteidigerin in Hamburg, die zahlreiche Erfahrungen in »Auslandsverfahren« hat sammeln können. Auf dem 41. Strafverteidigertag 2017 in Bremen hielt sie den Eröffnungsvortrag.

### Am deutschen Wesen soll die Welt genesen - Inlandszuständigkeit bei Auslandssachverhalten

Deutsche Staatsanwälte und Richter fühlen sich dem Weltrechtsprinzip und der Allzuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten verbunden, wo auch immer, durch wen auch immer und gegen wen auch immer auf dieser Welt sie begangen sein mögen. Mögliche einschränkende Kriterien werden durch die Rechtsprechung regelmäßig negiert, zuletzt in der Entscheidung des 2. Strafsenats des BGH vom 7. November 2016 – 2 StR 96/14. Dabei wäre es sowohl aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als auch im Hinblick auf die beschränkten Ressourcen der deutschen Justiz dringend notwendig, die Inlandszuständigkeit bei der Verfolgung von Auslandstaten rechtssicher durch die Entwicklung klarer eingrenzender Kriterien zu begrenzen.

**CARL W. HEYDENREICH** ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Bonn.

### Fair Trials International - Europaweiter Zugang zu Rechtsanwälten und Rechtsinformationen

Fair Trials International (FTI - <https://www.fairtrials.org/>) ist eine von Juristen gebildete Menschenrechtsorganisation, die sich in enger Zusammenarbeit mit Anwälten für die Gewährleistung von Menschenrechten im Rahmen fairer Verfahren einsetzt. Zu diesem Zweck unterstützt FTI Menschen in der Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte und baut u.a. ein Netzwerk internationaler »fair trial defenders« auf. FTI bietet im Rahmen ihrer Tätigkeit Anwaltsfortbildungen, publiziert praktische Leitfäden und vermittelt durch das sog. »Legal Experts Advisory Panel (LEAP)« europaweiten Zugang zu lokalen Rechtsanwälten und Rechtsinformationen.

**Ralph Bunche** ist Europaverantwortlicher von FTI; er war tätig als Menschenrechtsanwalt sowie im Rahmen internationaler Organisationen (OSCE) im Kosovo und gegen Kinderarbeit. Ralph Bunche trägt in englischer Sprache vor. Es erfolgt konsequente Übersetzung in die deutsche Sprache.

## SAMSTAGSPLENUM 16.09.2017, 9.30 UHR

### EU-Strafrecht im Spannungsverhältnis von Europaskepsis und terroristischer Bedrohung – Straf- und strafprozessrechtliche Herausforderungen aus Sicht der Kommission

Mit Brexit und verbreiteter Europaskepsis einerseits und dem Bedürfnis nach verstärkter polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit angesichts der zunehmenden Angst vor islamistischer terroristischer Bedrohung andererseits ist auch die Strafrechtspolitik der EU neuen Anforderungen ausgesetzt. Lag schon bisher der Fokus vor allem auf einer Effektivierung der Strafverfolgung, so droht angesichts dieser Entwicklung die Weiterentwicklung einheitlicher rechtsstaatlicher Verfahrensstandards gänzlich ins Hintertreffen zu geraten. Aus Verteidigersicht besteht insofern angesichts extrem unterschiedlich ausgestalteter nationaler Verfahrensordnungen allerdings auch weiterhin deutlicher Handlungsbedarf, dies gerade auch nach der weitgehend abgeschlossenen Umsetzung der Roadmap Verfahrensrechte. Einer Vereinheitlichung und der Formulierung sensibler Standards bedürfen etwa Eingriffsbefugnisse in Persönlichkeitsrechte wie Telefon- und Wohnraumüberwachung oder auch justizielle Beweisverbote. Eine andere Frage ist die nach einer Fortschreibung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl angesichts der EuGH-Rechtsprechung zum Auslieferungsrecht.

### Mein Haus belauscht mich! - Beweisverbote im digitalen Zeitalter

In den letzten Jahren haben sich die Menschen längst an einen Alltag gewöhnt, der in praktisch allen Lebensbereichen elektronisch erfasst und dokumentiert wird. Schleichend haben digitale Assistenten Eingang selbst in intimste Sphären des Lebens gefunden. Diese digitale Selbstaufgabe von Privatsphäre schafft für die Strafverfolgung – nutzt sie diese Ressourcen – nahezu grenzenlosen Erkenntnisgewinn. Es bedarf der Formulierung von Ermittlungs- und Beweisverboten, nicht nur zur Gewährleistung eines Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

**PROF. DR. SABINE GLESS** ist Ordinaria für Strafrecht und Strafprozessrecht der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Sie begleitet den EU-Strafrechtstag mit ihren Vorträgen bereits seit 2009 und zählt damit zu unseren »Urgesteinen«. Einer der Schwerpunkte ihrer Tätigkeit ist der strafrechtliche Beweis und dessen internationaler Transfer.

### Mindeststandards Beweisverbote - Ein lohnender Blick auf die griechische Rechtslage

Die Formulierung rechtsstaatlicher Eingriffsbefugnisse ist die eine Seite der Medaille, ihre Einhaltung die andere. Nur wenn Eingriffsverbote von effektiven Beweisverboten (Erhebung und Verwertung) flankiert sind, gewährleisten sie effektiven Rechtsschutz. Tatsächlich unterstellen Richterrecht oder Strafrechtsordnungen die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweise zumeist lediglich einem Abwägungsvorbehalt. Das Griechische Strafrecht enthält vergleichsweise weitgehende und eindeutige Beweisverbote: ein Vorbild für Europäische Mindeststandards?

**DR. IOANNA ANASTASOPOULOU** ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Athen und zugleich Privatdozentin an der Juristischen Fakultät der Universität von Athen. Sie ist in München im Strafrecht promoviert und trägt in deutscher Sprache vor.

### Der Zustand der Strafjustiz in der Türkei

Die Entwicklung der Strafjustiz in der Türkei steht nicht erst seit Putsch und Gegenputsch im Juli 2016 im Fokus der westeuropäischen Öffentlichkeit. War in den ersten Regierungsjahren Erdogans aufgrund des aktiv betriebenen Beitrittsprozesses eine positive Bewegung zu beobachten, so geben die aktuellen Entwicklungen Anlass zu massiven Befürchtungen, wie sich anschaulich an der Diskussion über die Todesstrafe zeigt. Bereits seit den

# Anmeldung

Korruptionsermittlungen gegen Erdogan und Umfeld, Ermittlungen und Berichterstattung im Zusammenhang mit einer IS-Unterstützung der Türkei und verstärkt seit Putsch und Gegenputsch ist eine Entwicklung der Justiz zu konstatieren, die durch die Verhaftung unzähliger Richter, Staatsanwälte, Ermittlungsbeamter und Rechtsanwälte sowie massenhafte Entlassungen in diesem Bereich gekennzeichnet ist. Dies ist EU-Thema nicht nur wegen des – stockenden – Beitrittsprozesses, sondern auch, weil EU und Türkei im Rechtshilfeverkehr und bei der Verfolgung von Widerstandsbewegungen (PKK, DHKPC) eng verbunden sind.

N. N. (von den angefragten Referenten aus der Türkei war bislang aus nachvollziehbaren Gründen noch keine definitive Zusage zu erhalten)

## Der Verteidiger der ersten Stunde - Auswirkungen der Richtlinie Prozesskostenhilfe

Die nunmehr durch die nationalen Gesetzgeber umzusetzende EU-Richtlinie zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren sieht weitgehende Gewährleistungen von Prozesskostenhilfe u.a. bereits mit Vernehmung nach Festnahme oder im Auslieferungsverfahren vor. Da u.a. das deutsche Strafverfahrensrecht zwar die Pflichtverteidigung, nicht aber die Prozesskostenhilfe vorsieht, wird dies zwangsläufig, will man Friktionen vermeiden, zu einer nachhaltigen Änderung von § 140 StPO und der Etablierung notwendiger Verteidigung der ersten Stunde – einhergehend mit der Möglichkeit des Verteidigerwechsels – führen müssen, eine Forderung, die Verteidiger seit langer Zeit erheben.

SEBASTIAN KREINER ist seit etwa drei Jahren als abgeordneter Staatsanwalt Referent im Referat R B 2 Strafverfahren/Gerichtliches Verfahren des BMJV und dort gegenwärtig verantwortlich mit der Umsetzung der EU-Richtlinie Prozesskostenhilfe befasst. Er hat zuvor für die deutsche Seite die Verhandlungen zur Richtlinie Prozesskostenhilfe im Rat geführt.

## Die Umsetzung Europäischer Standards - Strafprozess und Strafverteidigung im Königreich der Niederlande

Die dem Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU folgenden Rahmenbeschlüsse und Richtlinien der EU basieren auf der stillschweigenden – allerdings oft unzutreffenden – Annahme einer Vergleichbarkeit der Strafrechtsordnungen, ihrer prozessualen Sicherungen und rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Selbst die Strafrechtssysteme »alter« europäischer Staaten mit gewachsenen rechtsstaatlichen Traditionen unterscheiden sich von den deutschen oft elementar. Dies soll am Beispiel der Niederlande aufgezeigt werden.

PROF. DR. TARU SPRONKEN lehrt Strafrecht und Kriminologie an der Rechtsfakultät der Universität Maastricht. Sie war bis 2013 zugleich als Strafverteidigerin tätig; seither ist sie Generalanwältin am Supreme Court der Niederlande. Auch Taru Spronken ist eines der »Urgesteine« des EU-Strafrechtstages, auf dem sie seit 2009 wiederholt referiert hat. Taru Spronken hat sich um die Zusammenarbeit der Niederländischen und der Strafverteidigervereinigung NRW verdient gemacht.

Anmeldungen bitte schriftlich an:

**Strafverteidigervereinigung NRW e.V.**

**Ehrenhainstr.1, 42329 Wuppertal**

**Telefax: +49 (0)202 516 640 231**

**E-Mail: [info@strafverteidigervereinigung-nrw.de](mailto:info@strafverteidigervereinigung-nrw.de)**

## TAGUNGSBEITRAG:

Mitglieder:

Freitag 60.- € | Samstag 90.- € | beide Tage 125.- €

Nichtmitglieder:

Freitag 90.- € | Samstag 150.- € | beide Tage 200.- €

Referendar/innen & Student/innen:

Freitag 40.- € | Samstag 60.- € | beide Tage 75.- €

## FORTBILDUNGSSTUNDEN

Für die Teilnahme am EU-Strafrechtstag können Fortbildungsstunden gem. § 15 FAO bescheinigt werden. Am Freitag können bis zu 3,5 Stunden, am Samstag bis zu 7 Stunden bescheinigt werden.

